

VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/89 DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit
Ursprung in Ägypten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 (2), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3138/88 der Kommission
vom 12. Oktober 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1988/89 (3) wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 78,03 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum
vom 1. Januar bis zum 30. April 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (5), müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Artischocken
mit Ursprung in Ägypten an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Artischocken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (7),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Artischocken (KN-Code 0709 10 00)
mit Ursprung in Ägypten wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 14,48 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1989 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 280 vom 13. 10. 1988, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

(5) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
